

Änderungsanträge zu TOP 8: Geschäftsordnung

Gremium: Rat
Sitzungstermin: 08.11.2011



Fraktion Piratenpartei
im Rat der Stadt Braunschweig

Antrag 1: Smartphone-Nutzung erlauben

In § 40, Abs. 4 wird »Das Benutzen von Mobiltelefonen« ersetzt durch »Das Telefonieren«.

- (4) In der Ratssitzung darf weder gegessen, getrunken noch geraucht werden. ~~Das Benutzen von Mobiltelefonen~~ **Das Telefonieren** ist während der Ratssitzung nicht gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch den Ratsvorsitzenden untersagt werden. § 42 GO bleibt unberührt.

In § 43, Abs. 9 wird »die Benutzung von Mobiltelefonen« ersetzt durch »das Telefonieren«.

- (9) Im Übrigen finden für den Verwaltungsausschuss die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Sache (z. B. § 12 Abs. 6 GO) oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 40 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Verwaltungsausschusssitzung untersagt ist, bzw. werden kann; ~~die Benutzung von Mobiltelefonen~~ **das Telefonieren** ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. § 42 GO findet keine Anwendung.

In § 44 wird »die Benutzung von Mobiltelefonen« durch »das Telefonieren« ersetzt.

Für die Ausschüsse nach § 71 NKomVG finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 45 bis 55 GO, aus der Natur der Ausschüsse oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 40 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in Ausschusssitzungen untersagt ist, bzw. werden kann; ~~die Benutzung von Mobiltelefonen~~ **das Telefonieren** ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

Begründung

Smartphones erlauben verschiedene lautlose Nutzungen, die während der Sitzung keine anderen Ratsmitglieder stören.

Antrag 2: Öffentliche Protokolle

§ 41, Abs. 5, Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: »Zudem wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.«

- (5) Nach Genehmigung der Niederschrift kann das Ratsprotokoll über den öffentlichen Teil der Ratssitzung im Stadtarchiv während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. ~~Abschriften und Ablichtungen werden nicht gefertigt.~~ **Zudem wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.**

In § 54 wird Abs. 3 ergänzt um »Von den Protokollen öffentlicher Ausschusssitzungen wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.«

- (3) Den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden sowie auf Wunsch einzelnen Ratsmitgliedern ist je eine Abschrift der Niederschrift von den Ausschusssitzungen zuzusenden. Den Ausschussmitgliedern soll eine Abschrift der Niederschrift möglichst umgehend nach Unterzeichnung, spätestens mit den Beratungsunterlagen der nächsten Sitzung zugeleitet werden. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG, § 2 GO) bleibt unberührt. **Von den Protokollen öffentlicher Ausschusssitzungen wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.**

§ 68, Abs. 2, Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: »Zudem wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.«

- (2) Nach Genehmigung kann das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtbezirksrates in der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle während der allgemeinen Öffnungszeiten von jeder/jedem eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. ~~Abschriften und Ablichtungen werden nicht gefertigt.~~ **Zudem wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.**

Begründung

Die praktischen Einsichtsmöglichkeiten der Bürger in die Ergebnisse der politischen Gremien können auf diese Weise kostengünstig deutlich erweitert werden.

Antrag 3: Öffentliche Tonaufzeichnungen

In § 42, Abs. 1 wird alles zwischen »gefertigt« und »Die Tonaufzeichnung« gestrichen.

- (1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates wird eine Tonaufzeichnung gefertigt, ~~die neben der Erstellung der Niederschrift insbesondere der Dokumentation dient und nur für dienstliche Zwecke Verwendung findet. Jeder Rednerin/jedem Redner steht jedoch das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, zu verlangen, dass ihre/seine nachfolgenden Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.~~ Die Tonaufzeichnung ist nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG (§ 41 GO).

In § 42, Abs. 3 wird »Jede Fraktion [...] zu veröffentlichen.« ersetzt durch »Eine digitale Kopie der Tonaufzeichnung wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.«

- (3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. ~~Jede Fraktion ist berechtigt, Ausschnitte der Tonaufzeichnung, die ausschließlich eigene Redebeiträge der Fraktionsmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis zu veröffentlichen.~~ **Eine digitale Kopie der Tonaufzeichnung wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.** Tonaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten. § 2 GO ist zu beachten.

§ 42, Abs. 4 wird gestrichen.

- ~~(4) Schriftliche Auszüge von der Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung an Dritte können nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.~~

§ 42, Abs. 5 wird gestrichen.

- ~~(5) Sonstige Tonaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes von der/dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.~~

Begründung

Eine Veröffentlichung der Tonaufzeichnungen im Internet ermöglicht den Bürgern neben den Ergebnissen der Sitzung auch die vorgebrachten Argumente der verschiedenen Ratsmitglieder zu erfahren. Dadurch wird es insbesondere auch möglich, die teilweise komplexen Sachverhalte der im Rat behandelten Entscheidungen besser in der Öffentlichkeit darzustellen.

Antrag 4: Amtsverschwiegenheit, Ausdehnung auf Fraktionsmitarbeiter

In § 2, Abs. 1, Satz zwei wird vor »berechtigt« eingefügt: »sowie mit den zu Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen«

- (1) Die Ratsmitglieder sind über nichtöffentliche Sitzungen zum Stillschweigen verpflichtet. Sie sind jedoch zu Aussprachen über diese Gegenstände mit Ratsmitgliedern, den Dezernenten und den zuständigen Leiterinnen/Leitern der Fachbereiche, Ämter, Referate und Institute **sowie mit den zu Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen** berechtigt. Dem Rat bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen. Im Übrigen wird auf § 40 NKomVG verwiesen.

Begründung

Für die politische Arbeit an Themen, die dem § 40 NKomVG unterliegen ist es außerordentlich hilfreich, sich auch mit Mitarbeitern der Fraktionen besprechen zu können. Durch ihre Arbeitsverträge sind diese wiederum zum Stillschweigen verpflichtet, so dass keine Gefährdung der Vertraulichkeit eintritt.

Antrag 5: Elektronische Einsichtnahme

§ 12, Absatz 1 wird ergänzt um: »Wird auf die Übersendung der Sachdarstellung verzichtet, ist trotzdem jeder Fraktion ein digitales Exemplar, z.B. im Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen.«

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf und lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; hierzu können moderne Kommunikationsmittel (z.B. Telefax oder E-Mail) eingesetzt werden. Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Sachdarstellung möglichst der Ladung beizufügen. Sie kann auch nachgereicht werden. Bei der Jahresrechnung oder ähnlich umfangreichen Gutachten etc. ist statt der Übersendung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fraktionen oder Gruppen jeweils so viele Exemplare zur Verfügung zu stellen, wie sie über Sitze im Verwaltungsausschuss verfügen, mindestens jedoch ein Exemplar. In diesem Fall ist in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. **Wird auf die Übersendung der Sachdarstellung verzichtet, ist trotzdem jeder Fraktion ein digitales Exemplar, z.B. im Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen.**

Begründung

Ein möglichst einfacher Zugriff auf und Umgang mit wichtigen Sachinformationen sollte für alle Fraktionen gewährleistet sein. Durch die Bereitstellung eines digitalen Exemplars kann dieser mit vergleichsweise geringem Aufwand geschaffen werden.

Antrag 6: Anfragen an den Oberbürgermeister, Rückfragen durch fraktionslose Ratsmitglieder zulassen

§ 23, Abs. 1, letzter Satz: »von jeder Fraktion oder Gruppe« wird ersetzt durch »von jeder Fraktion, Gruppe und von jedem fraktionslosen Ratsmitglied«.

- (1) Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung schriftlich dem Oberbürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Anfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Ratssitzung zur Begründung das Wort. Eine Aussprache anlässlich der Anfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage ~~von jeder Fraktion oder Gruppe~~ **von jeder Fraktion, Gruppe und von jedem fraktionslosen Ratsmitglied** zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.

§ 24, Abs. 3, letzter Satz: »von jeder Fraktion oder Gruppe« wird ersetzt durch »von jeder Fraktion, Gruppe und von jedem fraktionslosen Ratsmitglied«.

- (3) Eine Aussprache nach Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage ~~von jeder Fraktion oder Gruppe~~ **von jeder Fraktion, Gruppe und von jedem fraktionslosen Ratsmitglied** zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.

Begründung

Es ist aus demokratischen Gesichtspunkten nachteilig, wenn kleinere Parteien zusätzlich zu ihrem geringen Stimmgewicht weitere Nachteile erfahren. Der Nachteil, keine Rückfragen formulieren zu können, kann hier ohne Probleme beseitigt werden.

Antrag 7: Livestreaming der Ratssitzungen

§ 42 wird um einen neuen Absatz wie folgt ergänzt: »Die Tonaufzeichnung wird während der Ratssitzung über das Internetangebot der Stadt übertragen.«

- (6) Die Tonaufzeichnung wird während der Ratssitzung über das Internetangebot der Stadt übertragen.**

Begründung

Bürger, die während der Ratssitzung nicht anwesend sein können, können über einen Live-Stream dennoch die Debatte verfolgen, und dank moderner Kommunikationsmittel unter Umständen sogar zusätzliche Argumente in die Debatte einbringen (z.B. durch Mitteilungen an Ratsmitglieder).

Antrag 8: Videoaufzeichnung

In § 42 werden alle Vorkommen von »Tonaufzeichnung« bzw. »Tonaufzeichnungen« durch »Videoaufzeichnung« bzw. »Videoaufzeichnungen« ersetzt.

- (1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates wird eine ~~Tonaufzeichnung~~ **Videoaufzeichnung** gefertigt, die neben der Erstellung der Niederschrift insbesondere der Dokumentation dient und nur für dienstliche Zwecke Verwendung findet. Jeder Rednerin/jedem Redner steht jedoch das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, zu verlangen, dass ihre/seine nachfolgenden Ausführungen nicht aufgezeichnet werden. Die ~~Tonaufzeichnung~~ **Videoaufzeichnung** ist nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG (§ 41 GO).
- (2) Die ~~Tonaufzeichnungen~~ **Videoaufzeichnungen** sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.
- (3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine ~~Tonaufzeichnung~~ **Videoaufzeichnung** der öffentlichen Sitzung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion ist berechtigt, Ausschnitte der ~~Tonaufzeichnung~~ **Videoaufzeichnung**, die ausschließlich eigene

Redebeiträge der Fraktionsmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis zu veröffentlichen. **Tonaufzeichnungen Videoaufzeichnungen** nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten. § 2 GO ist zu beachten.

- (4) Schriftliche Auszüge von der **Tonaufzeichnung Videoaufzeichnung** der öffentlichen Sitzung an Dritte können nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Sonstige **Tonaufzeichnungen Videoaufzeichnungen** von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes von der/dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.

Begründung

Eine reine Tonaufzeichnung erfasst keine Gestik und Mimik, die jedoch oft für das Verständnis eines Debattenbeitrags hilfreich oder sogar notwendig sein kann.

Antrag 9: Verwaltungsausschuss – Verfügbarmachung der Protokolle

§ 43, Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst: »Das Protokoll des Verwaltungsausschusses ist allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen.«

- (7) ~~Inwieweit der Verwaltungsausschuss das Protokoll über seine Beschlüsse anderen Ratsmitgliedern zugänglich macht, ist seiner Entscheidung überlassen.~~ **Das Protokoll des Verwaltungsausschusses ist allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen.**

Begründung

Jedes Ratsmitglied sollte über die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses informiert werden. Zusätzliche Relevanz gewinnt diese Regelung, da fraktionslose Ratsmitglieder keinen Parteivertreter in den Verwaltungsausschuss entsenden können.

Antrag 10: Tonaufzeichnung in verkehrsüblichen Formaten

In § 42, Abs. 3 wird Satz 2 ergänzt um », dabei ist sicherzustellen, dass die digitale Aufnahme auch in einem verkehrsüblichen Format zur Verfügung gestellt wird«

- (3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen, **dabei ist sicherzustellen, dass die digitale Aufnahme auch in einem verkehrsüblichen Format zur Verfügung gestellt wird.** Jede Fraktion ist berechtigt, Ausschnitte der Tonaufzeichnung, die ausschließlich eigene Redebeiträge der Fraktionsmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis zu veröffentlichen. Tonaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten. § 2 GO ist zu beachten.

Begründung

Die Handhabung von verkehrsüblichen Formaten erleichtert die politische Arbeit innerhalb der Fraktionen, da sie in der Wahl der technischen Hilfsmittel nicht an ein proprietäres System gebunden werden.

Antrag 11: Anfragen an den Oberbürgermeister, mehr Teilfragen erlauben

§ 23, Abs. 1, Satz 3: »drei« wird ersetzt durch »fünf«.

- (1) Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung schriftlich dem Oberbürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Anfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als ~~drei~~ **fünf** Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Ratssitzung zur Begründung das Wort. Eine Aussprache anlässlich der Anfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.

Begründung

Die Beschränkung auf 3 Fragen ermöglicht bei vielen Sachthemen keine Behandlung, die ihrer Komplexität gerecht wird. Die Anfrage und darauf aufbauende Debatten bewegen sich dann lediglich im Oberflächlichen, was der sachbezogenen Entscheidung abträglich ist.

Antrag 12: Zeitnahe Behandlung vertagter Beratungsgegenstände

In § 28, Abs. 4 wird »in einer der nächsten Ratssitzungen« ersetzt durch »in der nächsten oder übernächsten Ratssitzung«

- (4) Einzelne Beratungsgegenstände können zur Behandlung ~~in einer der nächsten Ratssitzungen~~ **in der nächsten oder übernächsten Ratssitzung** zurückgestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung aufzunehmen.

Begründung

Durch die Änderung wird eine zeitnähere Behandlung der Anträge sichergestellt.

Antrag 13: Auf die Gesundheit achten

In § 40, Abs. 4 wird », getrunken« gestrichen.

- (4) In der Ratssitzung darf weder gegessen, ~~getrunken~~ noch geraucht werden. Das Benutzen von Mobiltelefonen ist während der Ratssitzung nicht gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch den Ratsvorsitzenden untersagt werden. § 42 GO bleibt unberührt.

Begründung

Es ist allgemein anerkannt, dass regelmäßiges und ausreichendes Trinken sowohl der Gesundheit als auch der geistigen Leistungsfähigkeit zuträglich ist. Da beim Trinken üblicherweise wenig störende Geräusche entstehen, wird die Ratssitzung nicht über Gebühr gestört werden.

Antrag 14: Foto-, Film- und Tonaufnahmen immer erlauben

In § 40, Abs. 4 wird »Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch den Ratsvorsitzenden untersagt werden.« gestrichen.

- (4) In der Ratssitzung darf weder gegessen, getrunken noch geraucht werden. Das Benutzen von Mobiltelefonen ist während der Ratssitzung nicht gestattet. ~~Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch den Ratsvorsitzenden untersagt werden.~~ § 42 GO bleibt unberührt.

In § 44 wird »und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen« gestrichen.

Für die Ausschüsse nach § 71 NKomVG finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 45 bis 55 GO, aus der Natur der Ausschüsse oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 40 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen ~~und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen~~ in Ausschusssitzungen untersagt ist, bzw. werden kann; die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

Begründung

Gerade Ausnahmesituationen, für die diese Regelung offenbar gedacht ist, finden regelmäßig Interesse sowohl bei Medienvertretern als auch der allgemeinen Öffentlichkeit. Gerade hier die Wiedergabe der Geschehnisse auf mündliche Aussagen der Anwesenden zu beschränken erscheint wenig zweckdienlich.

Antrag 15: Protokoll, Tonaufzeichnung auch von Ausschusssitzungen

In § 54, Abs. 1, letzter Satz wird »keine« durch »entsprechende« ersetzt.

- (1) Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll entsprechend § 41 Abs. 1 bis 5 GO zu fertigen. Es ist von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden, von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Bediensteten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 42 GO findet ~~keine entsprechende~~ Anwendung.

Begründung

Die Zuweisung weiterer Kompetenzen an die Fachausschüsse machen die Debatten dieser für die Öffentlichkeit zusätzlich interessant. Die Öffentlichkeit der Sitzung auf die anwesenden Gäste zu beschränken wird insbesondere Berufstätige von der Beobachtung der Debatte ausschließen.

Antrag 16: Beschluss von Satzungen und Verordnungen

§ 37 wird wie folgt neu gefasst:

~~Grundsätzlich werden Satzungen und Verordnungen in einer Lesung beraten und beschlossen. Grundsätzlich werden Satzungen und Verordnungen in zwei Lesungen beraten und in der später stattfindenden beschlossen.~~

~~Grundsätzlich werden Satzungen und Verordnungen in einer Lesung beraten und beschlossen.~~ Grundsätzlich werden Satzungen und Verordnungen in einer Lesung ausschließlich beraten und in einer weiteren, später stattfindenden, beschlossen.

Begründung

Die zusätzliche Zeit zwischen den Lesungen kann genutzt werden, um die konkrete Vorlage in die öffentliche Diskussion zu tragen. Insbesondere bei Satzungen und Verordnungen, die potentiell viele Stadtbewohner betreffen, sollte diese Möglichkeit geschaffen werden. Sollte tatsächlich eine dringende Beschlussfassung im Rat notwendig sein, sind Sitzungen relativ kurzfristig einberufbar.

Antrag 17: Abberufung des Ratsvorsitzenden, Aussprache

§ 5, Abs. 3, der letzte Satz wird wie folgt geändert: »Die Aussprache darüber findet nichtöffentlich statt.«

- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann abberufen werden, wenn es der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschließt. § 12 Abs. 4 und 5 GO findet keine Anwendung. Auf die Stimmabgabe bei der Abberufung findet § 41 NKomVG keine Anwendung. ~~Eine Aussprache findet nicht statt.~~ Die Aussprache darüber findet nichtöffentlich statt.

Begründung

Gerade bei derart schwerwiegenden Entscheidungen sollte eine Aussprache stattfinden, da sich sonst die notwendige Debatte zwingend ins informelle verlagert. Damit das Ansehen des Rates nicht unnötig gefährdet wird, sollte die Aussprache jedoch geheim stattfinden.

Antrag 18: Teilnahme der Beamtinnen/Beamten an Sitzungen des Rates, auf Anweisung des Rates

§ 9, Absatz 3 wird nach »Oberbürgermeisters« ergänzt um »oder des Rates«

- (3) Weitere Bedienstete der Stadt sollen auf Anweisung des Oberbürgermeisters **oder des Rates** bei den Sitzungen als Beraterinnen/Berater zur Verfügung stehen.

Begründung

Der Rat sollte sich, sofern er dies wünscht, auch direkt von den fachlich zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung beraten lassen können.

Antrag 19: Mindesthäufigkeit der Ratssitzungen

In § 11, Absatz 3 wird »drei Monate« in »zwei Monate« geändert.

- (3) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn die letzte Ratssitzung länger als ~~drei Monate~~ **zwei Monate** zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.

Begründung

Da in der Praxis bereits jetzt häufigere Sitzungen stattfinden, stärkt diese Änderung primär die Rechte kleinerer Parteien und fraktionsloser Ratsmitglieder. Insbesondere wird sichergestellt, dass auch ihre Anliegen immer zeitnah behandelt werden.

Antrag 20: Integrität elektronisch übermittelter Einladungen

In § 12, Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt: »Es ist sicherzustellen, dass die Einladung unverändert und vollständig beim Empfänger eingegangen ist.«

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf und lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; hierzu können moderne Kommunikationsmittel (z.B. Telefax oder E-Mail) eingesetzt werden. **Es ist sicherzustellen, dass die Einladung unverändert und vollständig beim Empfänger eingegangen ist.** Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Zu jedem Abs. der Tagesordnung ist eine Sachdarstellung möglichst der Ladung beizufügen. Sie kann auch nachgereicht werden. Bei der Jahresrechnung oder ähnlich umfangreichen Gutachten etc. ist statt der Übersendung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fraktionen oder Gruppen jeweils so viele Exemplare zur Verfügung zu stellen, wie sie über Sitze im Verwaltungsausschuss verfügen, mindestens jedoch ein Exemplar. In diesem Fall ist in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

Begründung

Moderne Kommunikationsmittel sind unserer Erfahrung nach deutlich weniger zuverlässig als zum Beispiel die Zustellung per Hauspost. Durch technische Maßnahmen lässt sich aber eine zweifelsfreie Eingangsbestätigung auch für die elektronische Übermittlung einrichten und so die Kostenersparnis moderner Kommunikationsmittel genutzt werden, ohne die Gefahr von Einladungsfehlern zu erhöhen.

Antrag 21: Begründung der Nichtöffentlichkeit ins Protokoll

In § 13, Abs. 2 wird angefügt: »Eine kurze Begründung wird im Protokoll festgehalten.«

- (2) Für einzelne Angelegenheiten schließt der Rat unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Öffentlichkeit aus. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen; der Beschluss kann in öffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn keine Beratung erforderlich ist. **Eine kurze Begründung wird im Protokoll festgehalten.**

Begründung

Um eine öffentliche Kontrolle der geheimen Verhandlungen wenigstens ein wenig zu ermöglichen, soll in den Protokollen auftauchen, aus welchen Gründen eine Debatte geheim geführt wurde. Selbstverständlich kann diese Begründung theoretisch beliebig unspezifisch sein, die Öffentlichkeit wird darauf aber unter Umständen mit Unverständnis reagieren.

Antrag 22: Verlängerung der Aussprachezeit zu Mitteilungen und Berichten des Oberbürgermeisters

§ 21, »auf insgesamt ½ Stunde« wird zu »auf insgesamt 1 Stunde« geändert.

Zu einzelnen Mitteilungen und Berichten des Oberbürgermeisters findet eine Aussprache statt, wenn eine Fraktion es verlangt. Die Aussprachezeit zu Mitteilungen und Berichten ist ~~auf insgesamt ½ Stunde~~ **auf insgesamt 1 Stunde** und die Rededauer für jede Redner/jeden Redner auf 5 Minuten beschränkt.

Begründung

Jede Redezeitbeschränkung begrenzt eine Debatte in ihrer inhaltlichen Tiefe, der sachlich korrekten Entscheidung ist dies abträglich.

Antrag 23: Veröffentlichung der Ergebnisse von Einwohneranträgen im Internet

§ 22, Abs. 5 wird nach »ortsüblich« ergänzt um »und im Internetangebot der Stadt«.

- (5) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat ihn der Rat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der Antragstellerinnen und Antragsteller hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich **und im Internetangebot der Stadt** bekannt zu machen.

Begründung

Gerade bei Einwohneranträgen liegt ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit vor. Dementsprechend sollten möglichst viele leicht zugängliche Veröffentlichungswege gewählt werden.

Antrag 24: Widerspruchsverfahren bei Einwohneranträgen ermöglichen

§ 22, Abs. 6, letzter Satz wird gestrichen.

- (6) Den Anspruch, dass über den Einwohnerantrag nach diesen Vorschriften beraten wird, hat, wer den Antrag mit gültiger Eintragung unterschrieben hat. Der Anspruch verjährt sechs Monate nach Eingang des Antrags. Wird der Antrag für unzulässig erklärt, so verjährt der Anspruch drei Monate nach der Bekanntmachung dieser Entscheidung. ~~Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.~~

Begründung

Der Verzicht auf das Widerspruchsverfahren zwingt die Einwohner direkt vor das Verwaltungsgericht. Hierdurch entsteht eine zusätzliche Verfahrenshürde für die Einwohner.

Antrag 25: Begründung einer Anfrage, zulässige Dauer

In § 23, Abs. 3, Satz 1 wird »nicht länger als 5 Minuten« ersetzt durch »nicht länger als 15 Minuten«.

- (3) Die Begründung einer Anfrage darf ~~nicht länger als 5 Minuten~~ **nicht länger als 15 Minuten** dauern. Die Zusatzfragen sind entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten. Die Behandlung der Anfragen ist insgesamt zeitlich auf eine Stunde begrenzt. Nicht beantwortete Anfragen sind in Fortsetzung der Reihenfolge nach Absatz 2 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller nicht eine schriftliche Beantwortung wünscht.

Begründung

Jede Redezeitbeschränkung begrenzt eine Debatte in ihrer inhaltlichen Tiefe, der sachlich korrekten Entscheidung ist dies abträglich.

Antrag 26: Dauer der Behandlung von Anfragen, Aufhebung der zeitlichen Begrenzung

In § 23, Abs. 3, Satz 3 wird gestrichen.

- (3) Die Begründung einer Anfrage darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfragen sind entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten. ~~Die Behandlung der Anfragen ist insgesamt zeitlich auf eine Stunde begrenzt.~~ Nicht beantwortete Anfragen sind in Fortsetzung der Reihenfolge nach Absatz 2 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller nicht eine schriftliche Beantwortung wünscht.

Begründung

Jede Redezeitbeschränkung begrenzt eine Debatte in ihrer inhaltlichen Tiefe, der sachlich korrekten Entscheidung ist dies abträglich.

Antrag 27: Anfragen an den Oberbürgermeister, persönliche Beantwortung

In § 23, Abs. 4 wird ergänzt um: »Eine Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann eine Beantwortung durch den Oberbürgermeister persönlich verlangen.«

- (4) Anfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Anfragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Beamtinnen/Beamte auf Zeit. **Eine Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann eine Beantwortung durch den Oberbürgermeister persönlich verlangen.**

Begründung

Insbesondere bei kritischen Fragestellungen ist man leicht versucht, die Beantwortung Untergebenen zu übertragen, die jedoch unter Umständen selbst nicht verantwortlich sind. Da der Oberbürgermeister letztlich die Verantwortung für das Handeln der Verwaltung trägt, sollte er sich im Zweifelsfall auch persönlich dazu äußern müssen.

Antrag 28: Anfragen an den Oberbürgermeister, Streichung der zeitlichen Begrenzung

§ 24, Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: »Für die Behandlung von Dringlichkeitsanfragen gilt im übrigen Par. 23 Abs. 2 bis 4 GO entsprechend.«

- (4) ~~Die Behandlung von Dringlichkeitsanfragen ist zeitlich auf eine halbe Stunde begrenzt. Im übrigen gilt § 23 Abs. 2 bis 4 GO entsprechend.~~ Für die Behandlung von Dringlichkeitsanfragen gilt im übrigen Par. 23 Abs. 2 bis 4 GO entsprechend.

Begründung

Jede Redezeitbeschränkung begrenzt eine Debatte in ihrer inhaltlichen Tiefe, der sachlich korrekten Entscheidung ist dies abträglich.

Antrag 29: Anhörungen von Sachverständigen

In § 25, Abs. 1 wird »anwesende« gestrichen.

- (1) Der Rat kann beschließen, ~~anwesende~~ Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

Begründung

Dank moderner Kommunikationsmittel ist für die Beantwortung von Sachfragen nicht notwendigerweise eine physikalische Anwesenheit erforderlich. Sofern der Beitrag eines Sachverständigen zur sachlich korrekten Entscheidung beitragen kann, sollte der Aufenthaltsort kein Kriterium sein.

Antrag 30: Anhörung von anwesenden Einwohnern

In § 25, Abs. 2 wird »mit einer Mehrheit von drei Vierteln« ersetzt durch »mit einfacher Mehrheit«.

- (2) Der Rat kann ~~mit einer Mehrheit von drei Vierteln~~ mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

Begründung

Einwohner sind insbesondere dann anwesend, wenn die Tagesordnung Punkte ihres persönlichen Interesses berührt. Üblicherweise sind sie in diesen Punkten besonders gut informiert. Dementsprechend sollten die Hürden zu ihrer Anhörung nicht unnötig hoch gelegt werden.

Antrag 31: Einwohnerfragestunden, elektronische Anfragen

§ 26 wird ergänzt um einen neuen Absatz: »Anfragen können auch auf elektronischem Wege gestellt werden.«

- (4) Anfragen können auch auf elektronischem Wege gestellt werden.

Begründung

Eine Anfrage selbst begründet letztlich kein Handeln der Stadt, sondern führt nur zur Weitergabe von Informationen. Insofern kann auf die Schriftform verzichtet werden.

Antrag 32: Einwohnerfragestunden, Beantwortung nur bei Anwesenheit

In § 26, Abs. 3, Satz 2 wird gestrichen.

- (3) Fragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Beamte auf Zeit. ~~Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist.~~ Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Der Zwang nach physikalischer Anwesenheit benachteiligt bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Berufstätige.

Antrag 33: Einwohnerfragestunden, Begrenzungen

§ 26, Absatz 1, wird das Wort »halbe« gestrichen.

- (1) Einwohnerfragestunden finden während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt. Sie sollen in der Regel gegen 18.00 Uhr beginnen und eine ~~halbe~~ Stunde nicht überschreiten.

In § 26, Abs. 2 wird »drei« ersetzt durch »fünf« und »nicht länger als 5 Minuten« ersetzt durch »nicht länger als 15 Minuten«.

- (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist berechtigt, in der Einwohnerfragestunde eine Frage zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit zu stellen. Eine Frage zu einem Beratungsgegenstand darf nur gestellt werden, soweit dieser bereits verhandelt worden ist. Eine Frage, die in der Ratssitzung beantwortet werden soll, ist dem Oberbürgermeister spätestens bis 9.00 Uhr des letzten Arbeitstages vor der Ratssitzung schriftlich zuzuleiten. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als ~~drei~~ **fünf** Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Sowohl die Begründung als auch die Beantwortung einer Frage darf jeweils ~~nicht länger als 5 Minuten~~ **nicht länger als 15 Minuten** dauern. Die Zusatzfrage ist entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten.

§ 64, Abs. 2, Satz 4: »mehr als drei Teilfragen« wird ersetzt durch »mehr als fünf Teilfragen«.

- (2) Einwohnerfragestunden finden vor, während oder am Ende des öffentlichen Teils der Stadtbezirksratssitzung statt. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist berechtigt, in der Fragestunde eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Stadtbezirksratssitzung oder einer anderen Stadtbezirksratsangelegenheit zu stellen. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie ~~mehr als drei Teilfragen~~ **mehr als fünf Teilfragen** zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Fragen über Angelegenheiten des Stadtbezirksrates beantwortet die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, solche über Angelegenheiten der Verwaltung der Oberbürgermeister oder dessen Vertreterin/Vertreter gemäß § 63 Abs. 1 GO. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich.

Begründung

Jede Redezeitbeschränkung begrenzt eine Debatte in ihrer inhaltlichen Tiefe, der sachlich korrekten Entscheidung ist dies abträglich. Gleiches gilt für eine Beschränkung der Komplexität von Anfragen.

Antrag 34: Einwohnerfragestunden, Vertagung der Anfrage auf eigenen Wunsch

In § 26, Abs. 3 wird nach »*schriftlich beantwortet*« ergänzt: »*Ist der Fragesteller in der Ratssitzung anwesend, kann er verlangen, dass statt einer schriftlichen Antwort die Anfrage bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt wird.*«

- (3) Fragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Beamte auf Zeit. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder schriftlich beantwortet. **Ist der Fragesteller in der Ratssitzung anwesend, kann er verlangen, dass statt einer schriftlichen Antwort die Anfrage bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt wird.** Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Eine Beantwortung der Anfrage in der Ratssitzung erreicht im Zweifel mehr Aufmerksamkeit bei den anwesenden Ratsmitgliedern, als die schriftliche Nachricht über die Beantwortung. Insofern kann es im Interesse des Fragestellers sein, dass dieser Weg gewählt wird.

Antrag 35: Aufhebung einer Ratssitzung

In § 28, Abs. 2 wird ergänzt um »*Ein Antrag auf Aufhebung benötigt eine 2/3 Mehrheit.*«

- (2) Aufhebung bedeutet, dass die Ratssitzung nicht fortgesetzt wird. Der Antrag auf Aufhebung der Ratssitzung ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung. **Ein Antrag auf Aufhebung benötigt eine 2/3 Mehrheit.**

Begründung

Der Abbruch einer Ratssitzung ist eine schwerwiegende Entscheidung und sollte daher nicht mit einfacher Mehrheit möglich sein.

Antrag 36: Schluss der Rednerliste, Gewährung von Rederecht

§ 30, Abs. 1 wird vor »Dem Oberbürgermeister« ergänzt um »Zusätzlich ist jeder Fraktion, Gruppe und jedem fraktionslosen Ratsmitglied ein Redebeitrag nach Schließung der Rednerliste gestattet, sofern diese/dieses sich noch nicht zur Sache geäußert hat.«

- (1) Während der Verhandlung über einen Beratungsgegenstand kann beantragt werden, die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, ist der Beratungsgegenstand zur Abstimmung zu stellen, nachdem den Ratsmitgliedern, die sich vor dem Antrag zur Sache gemeldet hatten, noch das Wort erteilt wurde. **Zusätzlich ist jeder Fraktion, Gruppe und jedem fraktionslosen Ratsmitglied ein Redebeitrag nach Schließung der Rednerliste gestattet, sofern diese/dieses sich noch nicht zur Sache geäußert hat.** Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen auch nach Schluss der Rednerliste das Wort zu erteilen.

Begründung

Jeder Fraktion sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu einem Thema mindestens einmal zu äußern. Eine Benachteiligung von fraktionslosen Ratsmitgliedern sollte aber nicht stattfinden.

Antrag 37: Zwingende Begründung eines GO-Antrags auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Nach § 31 wird ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 32 Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- (1) Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 27, Abs 1 GO muss begründet werden. Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.**

Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

Begründung

Die Begründung erfolgt noch in öffentlicher Sitzung, und kann daher problemlos auch in das Protokoll aufgenommen werden. Durch den Zwang der Begründung erfolgt zumindest noch eine minimale öffentliche Kontrolle, sofern Themen geheim behandelt werden müssen.

Antrag 38: Redezeit für Oberbürgermeister begrenzen

§ 35, Abs. 4 wird gestrichen. Absätze 5 und 6 werden neu nummeriert.

- ~~(4) Die Regelungen zur Redezeit gelten nicht für den Oberbürgermeister.~~

Begründung

In der politischen Debatte sollte der Hauptverwaltungsbeamte nicht mehr Redezeit erhalten, als andere Mitglieder des Rates. Ansonsten ist eine gleichmäßige Darstellung aller politischen Standpunkte nicht gewährleistet.

Antrag 39: Technische Hilfsmittel bei Redebeiträgen erlauben

§ 35, Abs. 5 wird ergänzt um »Hilfsmittel zur Strukturierung der eigenen Rede sind zulässig.«

- (5) Die Ratsmitglieder sollen sich beim Sprechen erheben und von einem besonderen Rednerpult, dem Rat zugewandt, in freier Rede sprechen. Einzelne Schriftstücke und förmliche Erklärungen können mit Erlaubnis des Ratsvorsitzenden verlesen werden. **Hilfsmittel zur Strukturierung der eigenen Rede sind zulässig.**

Begründung

Stichpunktartige (auch elektronische) Notizen können eine Rede stringenter gestalten, ohne sie im Stil deutlich von einer freien Rede zu unterscheiden. Ein konzentriertes und zielorientiertes Arbeiten in der Debatte wird so eher gefördert.

Antrag 40: Anträge auf namentliche/geheime Wahl

In § 36, Abs. 4 und 5 wird »Auf Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder« geändert zu »Auf Antrag von 6 Ratsmitgliedern«.

- (4) ~~Auf Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder~~ **Auf Antrag von 6 Ratsmitgliedern** ist namentlich abzustimmen. Der Namensaufruf erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (namentliche Abstimmung).
- (5) ~~Auf Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder~~ **Auf Antrag von 6 Ratsmitgliedern** ist geheim abzustimmen (geheime Abstimmung).

Abs. 6 wird neu gefasst wie folgt: »Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung beantragt, entscheidet die Ratsmehrheit, welches der beiden Verfahren angewandt wird.«

- (6) ~~Ein nach Abs. 5 unterstütztes Verlangen auf geheime Abstimmung schließt die namentliche Abstimmung aus.~~ **Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung beantragt, entscheidet die Ratsmehrheit, welches der beiden Verfahren angewandt wird.**

Begründung

Die geheime Abstimmung ermöglicht eine von Fraktionszwängen unabhängige Sachentscheidung, die namentliche Abstimmung dagegen eine öffentliche Kontrolle der Entscheidung. Beide Verfahren sollten daher möglichst leicht beantragbar sein. Da sie sich jedoch ausschließen, muss im Zweifelsfall die Ratsmehrheit entscheiden.

Antrag 41: Ordnung im Sitzungssaal, Vorwarnung vor Entfernung

In § 40, Abs. 6 wird nach »entfernt werden« eingefügt: », sofern er durch den Ratsvorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens nach diesem Absatz hingewiesen wurde«

- (6) Wer als ZuhörerIn/Zuhörer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der/des Ratsvorsitzenden sofort entfernt werden, **sofern er durch den Ratsvorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens nach diesem Absatz hingewiesen wurde.** Sie/er kann die Zuhörer- und Tribünenplätze auch räumen lassen.

Begründung

Die meisten Besucher werden die Geschäftsordnung des Rates nicht zur Kenntnis genommen haben, bevor sie eine Ratssitzung besuchen. Daher wäre eine sofortige Entfernung aus dem Ratssaal für sie vermutlich überraschend. Ein Hinweis auf die Regelungen der GO können unter Umständen störendes Verhalten unterbinden, ohne die Gäste unnötig zu verärgern.

Antrag 42: Ladung zu Ausschüssen, mindestens zwei mal im Jahr

In § 49, Abs. 1 wird nach »so oft es die Geschäftslage erfordert« ergänzt: », mindestens jedoch zwei mal im Jahr«

- (1) Die Ausschüsse werden von dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Zeit im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, **mindestens jedoch zwei mal im Jahr**. Der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Begründung

Ein Ausschuss, der weniger als zwei mal im Jahr tagt, hätte niemals ins Leben gerufen werden sollen. Insbesondere sind in diesem Fall erhöhte Aufwandsentschädigungen für den Ausschussvorsitz rausgeworfenes Geld, da kein wesentlicher Aufwand entstehen dürfte.

Antrag 43: Teilnahme an Sitzungen, Äußerungsmöglichkeit von Stellvertretern zu Einwohneranfragen garantieren

In § 50, Abs. 4 wird »sollen« durch »müssen« ersetzt.

- (4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG (§ 22 GO) in einem Ausschuss behandelt, **sollen müssen** die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/ Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

Begründung

Eine Entscheidung des Ausschusses muss die Begründung der Antragsteller zur Kenntnis nehmen, um vernünftig entscheiden zu können. Daher kann auf eine mündliche Erläuterung nicht verzichtet werden.

Antrag 44: Kommissionen/Beiräte

§ 69, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

~~Der Rat kann Kommissionen und Beiräte bilden und entscheidet über die Art und Weise ihrer Beteiligung. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden.~~

Kommissionen oder Beiräte können auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder gebildet werden. Sie erstellen einen Abschlussbericht. Dauert die Arbeit länger als ein Jahr, so wird jedes Jahr außerdem ein Zwischenbericht abgegeben. Par. 44 GO gilt entsprechend. Die Kommissionen und Beiräte sollen so viele Sachverständige berufen, wie Ratsmitglieder der Kommission bzw. dem Beirat angehören. Diese haben Rederecht. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden.

Begründung

Zur genaueren Untersuchung oder auch langfristigen Erarbeitung komplexer Sachverhalte sollten Kommissionen und Beiräte auch von weniger als der Mehrheit der Ratsmitglieder eingesetzt werden können. Um mit den Berichten eine möglichst gute Darstellung der Sachlage abzuliefern, werden Sie auf Sachverständige angewiesen sein. Da die behandelten Themen vermutlich von besonderer Wichtigkeit sein werden, sind die Informationsrechte der Öffentlichkeit nach § 44 GO vorzusehen.

Antrag 45: Einwohneranträge in Stadtbezirksräten

Einfügung eines neuen Paragraphen 66 (neu): Einwohneranträge in Stadtbezirksräten, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Bürgerbefragungen auf Stadtbezirksebene

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Stadtbezirk haben, können beantragen, dass der Stadtbezirksrat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Stadtbezirks zum Gegenstand haben, für die der Rat nach § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 NKomVG zuständig ist oder für die er sich die Beschlussfassung nach § 58 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKomVG vorbehalten kann. Ein Einwohnerantrag darf keine Angelegenheiten betreffen, in denen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt worden ist.**
- (2) Der Einwohnerantrag muss in schriftlicher Form eingereicht werden; die elektronische Form ist unzulässig. Er muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Der Einwohnerantrag soll einen Vorschlag zur Deckung der mit der Erfüllung des Begehrens verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle enthalten. Für den Einwohnerantrag sind entsprechende Unterschriften gemäß § 31 Abs. 1 Punkt 1 NKomVG erforderlich.**

Begründung

Die basisdemokratische Beteiligung sowie das politische Engagement von Bürgern ist grundsätzlich zu begrüßen und ernst zu nehmen. Durch die Möglichkeit von Einwohneranträgen wird diese Beteiligung auch formal gestärkt.

Antrag 46: Einwohneranträge, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Bürgerbefragungen auf Stadtbezirksebene

Paragraph 66 (neu) wird umbenannt in »*Einwohneranträge, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Bürgerbefragungen auf Stadtbezirksebene*«. Ihm wird folgender Absatz angefügt:

- (3) Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Bürgerbefragungen sind gemäß §§ 32, 33 und 35 NKomVG im Stadtbezirk in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches möglich. Die entsprechenden Vorschriften sind äquivalent auf Stadtbezirksebene anzuwenden.**

Begründung

Die basisdemokratische Beteiligung sowie das politische Engagement von Bürgern ist grundsätzlich zu begrüßen und ernst zu nehmen. Durch die Möglichkeit von Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen wird diese Beteiligung auch formal gestärkt.